



## Forschungsstelle Glücksspiel an der Universität Hohenheim

Newsletter November 2014

---

### Wissenschaftliche Evaluierung der Sozialkonzepte für das Internetangebot

---

Der neue Glücksspielstaatsvertrag ist vor etwas mehr als zwei Jahren in Kraft getreten und ein Angebot in Internet von Lotterien und Sportwetten ist wieder möglich. Die Sozialkonzepte der Anbieter im Internet sind nach zwei Jahren wissenschaftlich zu evaluieren. Es wäre sinnvoll, eine solche wissenschaftliche Evaluierung (durch unabhängige Wissenschaftler und nicht durch die Anbieter selbst) für alle Formen des Glücksspiels, insbesondere für Glücksspielformen mit einem hohen Suchtgefährdungspotential auch im terrestrischen Angebot, gesetzlich vorzusehen.

In dem Glücksspielstaatsvertrag findet eine Differenzierung in den Anforderungen an die Sozialkonzepte zwischen dem Internetangebot und dem terrestrischen Angebot statt, jedoch nicht entsprechend dem Suchtgefährdungspotential des jeweiligen Angebots. Entsprechend dem Differenzierungsgebot des Glücksspielstaatsvertrags neuer Fassung, wäre hier bei den Anforderungen an die suchtpreventiven Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Suchtgefährdungspotential zu differenzieren.

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht im § 7 eine Reihe von Informations- und

Aufklärungspflichten für alle Formen des Glücksspiels vor. Der Hinweis, dass Glücksspiel süchtig machen kann und erst ab 18 Jahren erlaubt ist, richtet sich an die gesamte Bevölkerung und ist bei etwa 75% der Bevölkerung angekommen. Die verpflichtenden Angaben zu dem Zufallsmechanismus und der Ausschüttungsquote sind zwar vom Gesetzgeber für alle Glücksspielformen vorgesehen, werden aber gerade bei den Geldspielgeräten nicht umgesetzt. Gerade hier könnten diese Angaben eine suchtpreventive Wirkung zeigen.

Ein weiteres Defizit der bisherigen Informations- und Aufklärungsmaßnahmen besteht darin, dass diese vor allem von den Anbietern selbst geleistet werden. Es wäre hier im Sinne einer wirksamen Suchtprevention sehr viel effizienter, wenn mit dieser Aufgabe glaubwürdige, fachlich ausgewiesene und unabhängige Einrichtungen beauftragt würden. Ein gelungenes Beispiel ist „Check dein Spiel“ bzw. „Spielen mit Verantwortung“. Alle Anbieter sollten zum Selbsttest auf die BZgA und in Bezug auf weitere Hilfeangebote im Internet auf die BZgA und bei Bedarf auch auf die therapeutischen Einrichtungen vor Ort verweisen.

Die Anbieter sind zur Identifizierung und Authentifizierung der Spieler und dem Abgleich mit einer (in der Regel unternehmensinternen) Sperrdatei ver-



pflichtet. Eine anbieter- und spielformen-übergreifende Sperrdatei ist für das Angebot von Sportwetten im Internet sinnvoll, jedoch bei der über das Internet vermittelten Teilnahme an den traditionellen Lotterien mit geringer Ereignisfrequenz und dementsprechend auch geringem Suchtgefährdungspotential unverhältnismäßig.

Bei Anzeichen von Spielsucht ist durch den Anbieter zu intervenieren und gegebenenfalls sind auffällige Spieler zu sperren. Weiterhin haben die Spieler die Möglichkeit zur Selbstsperrung und ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung).

Der deutsche Gesetzgeber schreibt für das Online-Angebot von Lotterien und Sportwetten ein Einsatzlimit von 1.000 Euro vor. Der Verlust bei einem Einsatz von 1.000 Euro pro Monat schwankt, je nach Spielform, zwischen im langfristigen Mittel 700 bis 600 Euro bei Soziallotterien, über 500 Euro im langfristigen Mittel bei den staatlichen Lotterien und bis zu 100 Euro bei Sportwetten. Es stellt sich hier die Frage, ob ein solch geringes Limit für Sportwetten angemessen ist. Entscheidend für den Spieler ist ja letztendlich nicht der Einsatz, sondern der Verlust.

Damit eine wissenschaftliche Evaluierung der Maßnahmen möglich ist, sollten die Anbieter Informationen zu den Inhalten, Häufigkeiten, Teilnehmern und (soweit durchgeführt) Evaluierung der Schulungen der Mitarbeiter geben. Es wäre genau darzulegen, wann und wie bei einem auffälligen Verhalten interveniert wird. Die Anzahl und Gründe der Intervention sollten

angegeben werden. Weiterhin wäre zu verlangen, dass zuverlässige Daten über die Anzahl und Gründe der Selbst- und Fremdsperren und über die individuellen Limits vorliegen. Aus Gründen der Suchtprävention und um diese Angaben (bei mehreren Anbietern) miteinander vergleichen zu können, sollten bei einem Angebot im Internet unter dem Spielerkonto oder den Stammdaten, gleichberechtigt mit den anderen Angaben auf der jeweiligen Seite, die Möglichkeit gegeben werden, Einsatzlimits zu setzen und sich selbst sperren zu lassen.

Der Wert einer wissenschaftlichen Evaluation, so hat es sich bei den Fernsehlotterien und den gewerblichen Spielvermittlern gezeigt, liegt vor allem darin, dass die Anbieter Vorschläge erhalten, um besser zur Suchtprävention beizutragen. Diese werden in der Regel auch gern und bereitwillig aufgenommen und umgesetzt.

---

### Sportwetten: Lizenzvergabe

---

Anfang September teilte das Innenministerium Hessen mit, welche der Bewerber aufgrund ihres Abschneidens im Prüfverfahren eine der 20 bundesweit geltenden Lizenzen erhalten sollten. Mehrere Anbieter, die nicht berücksichtigt waren, reichten daraufhin Eilanträge und Klagen gegen die geplante Konzessionsvergabe ein. Es überraschte also wenig, als das Verwaltungsgericht Wiesbaden am 17. September bekanntgab, dass die 20 Lizenzen vorerst nicht vergeben werden



dürfen. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

gegen illegale Anbieter (und der Vergabe von Lizenzen) hilflos überfordert.

---

### Vorgehen der Bundesländer gegen Online-Anbieter

---

Ende September wurde auf Anfrage des NDR und der Süddeutschen Zeitung bekannt, dass die Länder gemeinsam 28 Verbotsverfahren gegen Online-Anbieter von Glücksspielen angestrengt hatten. Betroffen waren vor allem Anbieter von Online-Poker und Online-Casinos, aber auch Lotterievermittler. Sollten sich die Unternehmen nicht an die ausgesprochenen Untersagungen halten, könnte ihnen von Niedersachsen aus der Zahlungsverkehr gesperrt werden, da dieses Bundesland für das so genannte Payment Blocking verantwortlich ist. Banken und Finanzdienstleistern wäre es dann untersagt, Geld von bzw. an betreffende Unternehmen weiterzuleiten.

Die Gesetzesgrundlage für die Blockierung von Zahlungsströmen gibt es in Deutschland bereits seit mehr als sechs Jahren. Andere Länder, wie Belgien, schaffen hier eine Umsetzung innerhalb eines Jahres. In Deutschland hingegen besteht immer noch ein erhebliches Vollzugsdefizit. Daran wird sich auch kaum etwas ändern, solange nicht eine Glücksspielkommission etabliert wird, wie sie in fast allen anderen Ländern Europas zu finden ist. Die gegenwärtigen Strukturen der Glücksspielaufsicht auf Ebene der Länder mögen für die Kontrolle und Überwachung eines Monopols geeignet gewesen sein, sind aber bei dem Vorgehen

---

### Urteil des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17.06.2014

---

Am 17. Juni fand die Urteilsverkündung des baden-württembergischen Staatsgerichtshofs bzgl. der Verfassungsbeschwerden zu Landesglücksspielgesetz und Glücksspielstaatsvertrag (1 VB 15/13) statt.

Das Gericht bestätigte die Zulässigkeit des Verbots von Mehrfachkonzessionen in Spielhallen sowie der Abstandsregelungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Moniert wurde hingegen eine Regelung, wonach einige Spielhallenbetreiber ihre Gewerbe-Erlaubnis bis Ende Februar 2017 erneut beantragen müssten. Diese Regelung führe zu „erheblichen Unsicherheiten“ hinsichtlich der Berufsausübung.

Ablehnend urteilten die Richter auch über den im Landesglücksspielgesetz vorgesehenen Anschluss einer (spielformübergreifenden) Spielersperrdatei an die Sperrdateien anderer Bundesländer.



---

## Empfehlung der EU-Kommission für Online-Glücksspiele

---

Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2014 eine Empfehlung über Online-Glücksspiele angenommen. Darin fordert sie die Mitgliedstaaten auf, durch die Annahme von Grundsätzen für Online-Glücksspieldienstleistungen und verantwortungsvolle Werbe- und Sponsoringpraktiken für ein hohes Maß an Schutz für Verbraucher, Spieler und Minderjährige zu sorgen. Die Kommission verfolgt damit das Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die wirtschaftlichen Folgen, die durch zwanghaftes oder übermäßiges Spielen entstehen können, so gering wie möglich zu halten.

### [weitere Informationen](#)

### *Rückblick*

#### *10. European Conference on Gambling Studies and Policy Issues*

---

### European Conference on Gambling Studies and Policy Issues

---

Vom 9. bis 12. September veranstaltete die European Association for the Study of Gambling (EASG) die "10. European Conference on Gambling Studies and Policy Issues".

Weit über 50 Vortragende referierten zu Aspekten der Regulierung, Forschungsaktivitäten in den jeweiligen Ländern und anderen Aspekten. Ferner stellten Wissenschaftler mehrerer Länder Themen vor, für die sie dringenden Forschungsbedarf sehen.

Fast alle Vorträge sind [online](#) nachlesbar.

---

### Therapiehindernisse für Glücksspielerinnen

---

Der Vortrag "Factors influencing treatment-seeking behavior in female problem gamblers" auf der Konferenz der European Association for the Study of Gambling beschäftigte sich mit der Frage, warum Frauen mit problematischem Glücksspielverhalten seltener therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen als ihre männlichen Pendanten. Dazu wurden Daten aus den Einrichtungen dreier Länder herangezogen (Deutschland, Österreich, Italien). Aufgrund der Heterogenität der Daten sind die



Ergebnisse nicht als repräsentativ zu werten.

Der bei weiblichen pathologischen Glücksspielerinnen häufig festgestellte Telescoping-Effekt (späterer Einstieg in das Glücksspiel mit anschließendem schnellerem Verlauf) bestätigte sich in dieser Untersuchung nicht. Dagegen unterschied sich die Spielmotivation von weiblichen und männlichen Spielern, da die weiblichen Betroffenen dem Alltag zu entfliehen bzw. unerwünschte Gedanken zu vermeiden suchten.

Als Hauptmotive für die geringere Inanspruchnahme des Therapieangebots wurden unter anderem fehlende Angebote speziell für weibliche Spieler, die Unvereinbarkeit von Alltag und Therapie speziell für Mütter und pflegende Familienangehörige, das Rollenverständnis von Frauen sowie fehlende Unterstützung/Verständnis seitens der Angehörigen genannt.

[zum Vortrag](#)



---

## Publikationen

---

Auswirkungen geplanter Abstandsregelungen und Regelungen zu Konzessionsgrößen auf Spielhallen am Beispiel Stuttgarts

Becker, T.; Heinze, K.

Hohenheimer Diskussionsbeiträge zur Glücksspielforschung, 2, 2014

Das baden-württembergische Landesglücksspielgesetz (LGlüG) sieht vor, dass Spielhallen spätestens ab dem 30. Juni 2017 Mindestabstandsforderungen zueinander sowie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen einhalten müssen. Ebenso tritt ein Verbot von Mehrfachkonzessionen in Kraft.

Der zweite Band der Hohenheimer Diskussionsbeiträge zur Glücksspielforschung untersucht die Auswirkungen des Gesetzes am Beispiel der Landeshauptstadt. Der [Beitrag](#) kann kostenlos auf den Internetseiten der Forschungsstelle Glücksspiel nachgelesen werden.

Freizeit- und Glücksspielverhalten Jugendlicher und junger Erwachsener  
Stöver, H.; Kaul, O.; Kauffmann, R.

In der von Stöver et al. durchgeführten Studie wurden im Mai/Juni 2013 über 6.500 Personen im Alter zwischen 14 und 30 Jahren online zu ihrem Freizeitverhalten und darin insbesondere zu ihrer Teilnahme an Glücksspielen befragt.

Der Ansatz, den Besuch einer Spielhalle als Freizeitaktivität einzuordnen und zu untersuchen, ist sicherlich interessant. Leider weist die Studie jedoch ganz erhebliche methodische und inhaltliche Mängel auf. So ist es wissenschaftlich mehr als fragwürdig, Lottospielen als Freizeitaktivitäten einzuordnen und dann mit anderen Freizeitaktivitäten, wie „Ausgehen“ oder „Shoppen“, zu vergleichen. Da alle Befragungsteilnehmer nach der Attraktivität von Freizeitaktivitäten (unabhängig davon ob diese praktiziert werden oder nicht) gefragt wurden, verwundert es auch nicht, das zum Beispiel „Ausgehen“ attraktiver ist, als „Geldspielgeräte“. Die Absicht hinter den Aussagen wird noch deutlicher bei zum Beispiel dem Vergleich der gespielten Spielformen. 34 Prozent der 155 von den Autoren als mindestens problematischen Spieler klassifizierten Befragten spielten in den letzten zwölf Monaten an Geldspielgeräten. Dieser Prozentsatz wird nur übertroffen durch Lotto 6 aus 49 mit 42 Prozent. Die anderen Spielformen weisen geringere Prozentangaben auf. Die Autoren schlussfolgern: „Problemspieler spielen Vieles, es gibt nicht die eine, ganz offensichtlich ursächliche Spielform.“ Eine wissenschaftlich hieraus nicht haltbare Folgerung. Der empirische Befund von Stöver et al. lässt hier keine Aussage über die ursächliche Spielform zu. Weiterhin wäre zu berücksichtigen, wie häufig eine Glücksspielform in der Bevölkerung bzw. von unproblematischen Spielern gespielt wird. Auch andere Schlussfolgerungen werden nicht durch den jeweils dargestellten empirischen Befund gestützt und sind wissenschaftlich so nicht haltbar, wie: „Geldgewinnspiele sind selten der



Einstieg ins Glücksspielen.“ Die Ergebnisse anderer wissenschaftlicher Untersuchungen zu dem jeweiligen Aspekt werden gar nicht erst erwähnt. Es handelt sich um eine aus wissenschaftlicher Sicht unqualifizierte und vollkommen ungenügende Arbeit. Es ist sehr zu bedauern, dass die Schlussfolgerungen auf Grund der an sich interessanten Daten in der Regel unwissenschaftlich sind und den Eindruck eines Werbeprospekts der Automatenwirtschaft machen.



---

## Tagungen und Konferenzen

---

- 12.-13. März 2015  
**Symposium Glücksspiel 2015**  
Veranstalter: Forschungsstelle Glücksspiel an der Universität Hohenheim  
Stuttgart
- 20.-21. November 2014  
**26. Jahrestagung des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V.**  
Veranstalter: Fachverband Glücksspielsucht e.V.  
Berlin



---

[Besuchen Sie unsere Internetseite](#)

---

Vielen Dank für Ihr Interesse.

Wir freuen uns über Informationen zu aktuellen Publikationen und Veranstaltungen!

Ihre Forschungsstelle Glücksspiel

---

[Schreiben Sie uns](#)

---